

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 5

Helmstedt, den 04.02.2026

79. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|-----|---|----|
| 15. | Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rennau;
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rennau für das Haushaltsjahr 2026 | 26 |
| 16. | Öffentliche Bekanntmachung des Planungsverbandes Buschhaus;
Bekanntmachung der 2. Änderung der Verbandsordnung des Planungsverbandes Buschhaus | 29 |
| 17. | Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Integration (ASGGI) | 36 |

**15. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Rennau;
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rennau für das Haushalts-
jahr 2026**

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Rennau für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rennau in der Sitzung am 03.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.079.900 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.468.100 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 53.700 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 952.200 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1.428.000 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 77.200 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 13.000 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 93.500 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.750.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 230 v. H.

2. Gewerbesteuer 410 v. H.

§ 6

Als erheblich im Sinne von § 115 Abs. 2 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der fünf Prozent des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Beträge bis 10.000 €.

Als erheblich im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO sind Investitionen ab einer Grenze von 250.000 € anzusehen.

Rennau, den 03.12.2025

Der Gemeindedirektor

gez. Nitsche

(L.S.)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Rennau

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Rennau für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 20.01.2026 unter dem Aktenzeichen 1.22.01/018 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG während der Dienstzeiten sowie mittwochs nach erfolgter Terminvereinbarung unter der Telefon-Nr. 05357/9600-11

vom 05.02.2026 bis 13.02.2026

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Grasleben, den 04.02.2026

Der Gemeindedirektor

gez. Nitsche

(L.S.)

ABl.-Nr. 5 vom 04.02.2026

**16. Öffentliche Bekanntmachung des Planungsverbandes Buschhaus;
Bekanntmachung der 2. Änderung der Verbandsordnung des Planungsverbandes Buschhaus**

1. Zweite Änderung der Verbandsordnung des Planungsverbandes Buschhaus

Die Städte Helmstedt und Schöningen haben auf der Grundlage der §§ 1 Abs. 1, S. 1 Nr. 4 und 7 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) (Nds. GVBl. 1996 S. 493) i.V.m. § 205 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) (BGBl. I 2017 S. 3634) (alle Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung) diese Verbandssatzung vereinbart und den Zusammenschluss zum Planungsverband „Buschhaus“ sowie ihre jeweilige Mitgliedschaft in diesem Verband durch ihre zuständigen Hauptorgane bestätigt und beurkundet. Die Gemeinde Warberg und die Gemeinde Wolsdorf haben beschlossen, diesem Planungsverband beizutreten. Die Planungsverbandsversammlung hat in ihrer Sitzung am 17.12.2025 daher folgende Neufassung der ursprünglichen Vereinbarung nebst 1. Änderung vom 10.06.2020 beschlossen:

**§ 1
Planungsverband**

- (1) Die Städte Helmstedt und Schöningen sowie die Gemeinden Wolsdorf und Warberg bilden einen Planungsverband gemäß § 205 BauGB. Der Verband führt den Namen „Planungsverband Buschhaus“. Er hat seinen Sitz in Helmstedt.
- (2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (3) Der Verband führt das/die Landessiegel mit der Inschrift „Planungsverband Buschhaus“.

**§ 2
Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst zwei Teilgebiete. Das westliche Gebiet wird im Norden begrenzt durch die Werkszufahrt von der B 244 zum Kraftwerksgelände / Gelände der TRV bzw. dem Südrand des Eitzes (westlichen Seite der B244). Im Westen begrenzen FI-Wege gemeinsam mit der Missaue das westliche Teilgebiet bis zur L641 und der Ortslage Esbeck im Süden. Im Osten orientiert sich die Grenze an der Bahnlinie sowie im Süden an der K 63. Das östliche Gebiet befindet sich zwischen den Ortslagen Reinsdorf und Offleben und schließt im Osten einen Teilbereich zwischen K 63 und Alversdorfer Straße ein. Der räumliche Wirkungsbereich des Verbandes ist in der Anlage genau bezeichnet. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3
Aufgaben**

- (1) Hauptaufgabe des Planungsverbandes ist es, innerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches die planerischen Voraussetzungen zu schaffen, um aus dem bestehenden Industrie- und Gewerbegebiet zum Betrieb eines Braunkohlekraftwerks und den angrenzenden Flächen der Tagebergbaulandschaft ein Industrie- und Gewerbegebiet zur Ansiedlung neuer und zukunftssträchtiger Industrie- und Gewerbebetriebe zu entwickeln.

- (2) Der Verband tritt nach Maßgabe dieser Satzung für die verbindliche Bauleitplanung gemäß den §§ 1 bis 13b BauGB innerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches an die Stelle der Verbandsmitglieder. Er kann außerdem konzeptionelle Planungen zur Ergänzung der Bauleitplanung aufstellen.
- (3) Zur Sicherung der Bauleitplanung werden dem Verband folgende Aufgaben übertragen:
1. Beschluss und Verlängerung von Veränderungssperren nach § 14 BauGB,
 2. Beantragung der Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 BauGB,
 3. Wahrnehmung der Rechte der Verbandsmitglieder nach § 36 BauGB hinsichtlich der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB,
 4. Anordnung und Durchführung von Umlegungen und Grenzregelungen nach den §§ 45 ff. BauGB,
 5. Ausübung von gesetzlichen Vorkaufsrechten nach den §§ 24 ff. BauGB auf Antrag und zugunsten eines Verbandsmitgliedes,
 6. Beantragung der Enteignung nach §§ 85 ff. BauGB auf Antrag und zugunsten eines Verbandsmitgliedes,
 7. Erlass von Baugeboten (§176 BauGB) und Pflanzgeboten (§178 BauGB).
- (4) Abgabe von Stellungnahmen zu externen Genehmigungs- und/oder Planverfahren.
- (5) Der Verband wird die Verbandsmitglieder bei allen Maßnahmen im Rahmen seines Aufgabenbereiches im gebotenen Maß laufend unterrichten und beraten. Insbesondere werden die Entwürfe der Bebauungspläne nach § 205 Abs. 7 BauGB den Verbandsmitgliedern zur Stellungnahme zugeleitet.
- (6) Die Übernahme weiterer Aufgaben durch den Verband bedarf einer entsprechenden Satzungsänderung und der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- (7) Soweit Maßnahmen auf Antrag und zugunsten eines Verbandsmitgliedes z.B. gemäß § 3 Ziffer 5 und 6 erfolgen, hat dieses die Kosten der Maßnahme zu tragen.
Sofern alle Verbandsmitglieder zustimmen können die Kosten auch auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden.

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5

Aufgaben und Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben gemäß § 13 NKomZG wahr.
- (2) Die Verbandsversammlung besteht aus je 4 Vertretern der Städte Helmstedt und Schöningen sowie je 2 Vertretern der Gemeinden Warberg und Wolsdorf. Der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte soll Vertreter sein; der Rat kann auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten einen Beschäftigten seiner Kommune in die Verbandsversammlung entsenden.
- (3) Die Vertreter eines Verbandsmitgliedes können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (4) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung, soweit in den gesetzlichen Vorschriften oder dieser Satzung nicht anders geregelt ist, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitglieds aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und unter der Leitung des Vorsitzenden einen Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
- (6) Die Verbandsversammlung kann eine Geschäftsordnung für den Verband erlassen.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Mitglied der Verbandsversammlung oder der Verbandsgeschäftsführer dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.

§ 7

Verbandsgeschäftsführer

Dem Verbandsgeschäftsführer obliegen die ihm nach § 15 NKomZG obliegenden Aufgaben in hauptamtlicher Tätigkeit. Dies sind insbesondere:

1. Die Vertretung des Verbandes in allen Rechts- und Verwaltungsgeschäften, sowie in gerichtlichen Verfahren.
2. Die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Verantwortung und die Entscheidung der Angelegenheiten, die ihm durch die Satzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen worden sind.

§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht gesetzliche Regelungen etwas anderes bestimmen.
- (2) Die Mitglieder erhalten nach Maßgabe der Satzung der Stadt Helmstedt über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung. Sie erhalten zudem Fahrtkostenersatz nach § 4 der Satzung der Stadt Helmstedt über die Zahlung von Entschädigungen an Ratsmitglieder, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich Tätige.

§ 9 Verbandsverwaltung

Das für die Durchführung der Aufgaben des Verbandes erforderliche Personal wird durch die Stadt Helmstedt und die Stadt Schöningen gestellt.

Soweit die Beschäftigten der Verbandmitglieder für den Verband tätig werden unterstehen sie dienstrechtlich dem Planungsverband und sind nur ihm gegenüber weisungsgebunden. Daneben kann der Verband Planungsaufträge an geeignete Dritte vergeben.

§ 10 Rechnungsprüfung des Planungsverbandes

Die Durchführung der örtlichen Prüfung des Planungsverbandes soll durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt erfolgen.

§ 11 Deckung des Finanzbedarfs (Verbandsumlage)

Die Personalkosten der Städte Schöningen und Helmstedt werden jeweils anteilig nach Flächenanteil am Verbandsgebiet gem. § 2 von den übrigen Verbandsmitgliedern getragen.

Alle anderen Kosten werden durch eine Umlage gedeckt, soweit andere Einnahmen den Finanzbedarf des Verbandes nicht decken. Umlageschlüssel sind auch hier die jeweiligen Flächenanteile am Verbandsgebiet gem. § 2.

Auf die Verbandsmitglieder entfallen danach folgende Vonhundertsätze:

a) Stadt Helmstedt	321,4 ha = 49,51 %
b) Stadt Schöningen	279,9 ha = 43,11 %
c) Gemeinde Wolsdorf	17,9 ha = 2,76 %
d) Gemeinde Warberg	30,0 ha = 4,62 %

§ 12

Änderungen der Verbandssatzung

Die Änderung dieser Satzung kann nur einstimmig erfolgen.

§ 13

Aufnahme und Wegfall von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder kann nur einstimmig erfolgen.
- (2) Bei einem Wegfall eines Verbandsmitgliedes tritt die Körperschaft des öffentlichen Rechts, in die das Verbandsmitglied eingegliedert wird, in die Rechtsstellung des ausscheidenden Verbandsmitgliedes ein.

§ 14

Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes setzt voraus, dass ein einstimmiger Beschluss, eine ordnungsgemäße Verkündung und die Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde vorliegen.
- (2) Der Planungsverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. § 205 BauGB bleibt unberührt.
- (3) Wird der Planungsverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Planungsverbandes beigetragen haben.
- (4) Der Verband gilt solange als fortbestehend, wie die Abwicklungen dies erfordern.

§ 15

Bekanntmachung

- (1) Die Verbandsordnung, deren Änderungen, Satzungen und Verordnungen des Planungsverbandes sowie dessen Auflösung werden im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Helmstedt bekannt gegeben.
Die Verbandsmitglieder haben die erstmalige öffentliche Bekanntmachung der

Verbandsordnung nach den für die Verkündung ihrer Satzungen geltenden Rechtsvorschriften vorzunehmen. Der Planungsverband ist am Tage der letzten Bekanntmachung errichtet, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

- (2) Alle anderen Bekanntmachungen nach dem Nds. Kommunalverfassungsgesetz erfolgen im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises Helmstedt. Die übrigen Bekanntmachungen des Verbandes werden entsprechend der für jedes Verbandsmitglied geltenden Rechtsvorschriften für die Verkündung seiner Satzungen veröffentlicht.

§ 16 In-Kraft-Treten

Die Verbandsordnung tritt am Tage der letzten Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

Helmstedt, den 26.01.2026

gez. Schneider

(Malte Schneider)
Verbandsvorsitzender

gez. Otto

(Henning Konrad Otto)
Verbandsgeschäftsführer

gez. Siegmund

(Sabine Siegmund)
Bürgermeisterin Gemeinde Wolsdorf

gez. Winschewski

(Heike Winschewski)
Stellv. Bürgermeister Gemeinde
Warberg

(L.S.)

2. Bekanntmachung der 2. Änderung der Verbandsordnung des Planungsverbandes Buschhaus

2.1 Die vorstehende 2. Änderung der Verbandsordnung des Planungsverbandes Buschhaus wird hiermit gemäß § 17 Abs. 3 NKomZG in Verbindung mit § 11 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Anzeige der bei der Aufsichtsbehörde gemäß § 17 Abs. 2 NKomZG erfolgte am 28.01.2026. Einer kommunalaufsichtsrechtlichen Genehmigung bedarf es nicht.

Helmstedt, den 04.02.2026

gez. Henning Konrad Otto

Verbandsgeschäftsführer

(L.S.)

Abl.-Nr. 5 vom 04.02.2026

**17. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Integration (ASGGI)**

Am Donnerstag, den 12.02.2026, findet um 16.00 Uhr im Luthersaal, Batteriewall 11, 38350 Helmstedt, eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Gleichstellung und Integration (ASGGI) statt.

Tagesordnung:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung
- TOP 2** Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- TOP 3** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4** Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung am 30.10.2025
- TOP 5** Einwohnerfragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
- TOP 6** Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
- TOP 7** Anfragen von Ausschussmitgliedern / Kreistagsabgeordneten
- TOP 8** Anträge von Ausschussmitgliedern / Kreistagsabgeordneten
- TOP 9** Mitteilungen der Gleichstellungsbeauftragten
- TOP 10** Antrag der CDU-Kreistagsfraktion: Einführung gemeinnütziger Tätigkeiten für Asylbewerber im Landkreis Helmstedt gemäß § 5 Asylbewerberleistungsgesetz
- TOP 11** Vorstellung der Arbeit des Hospizvereins Helmstedt
- TOP 12** Mitteilungen des Beirats für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Helmstedt
- TOP 13** Einwohnerfragestunde
- TOP 14** Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 29.01.2026

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

i. A. gez. Isermeyer

ABl.-Nr. 5 vom 04.02.2026

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 108, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck